jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 89/11/0279

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66;
KFG 1967 §67 Abs2;
KFG 1967 §73;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0225 E 25. September 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Es handelt sich bei der Verkehrszuverlässigkeit einerseits und der geistigen und körperlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen andererseits um verschiedene Eignungsvoraussetzungen (Hinweis E 23.5.1984, 82/11/0309).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110279.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at